



DGUV



SVLFG

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
und Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Schwerstverletzungsartenverfahren Hand (SAV Hand)

Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII an handchirurgische Fachabteilungen zur Beteili- gung am Schwerstverletzungsartenverfahren Hand (SAV Hand)

in der Fassung vom 01. Juli 2014

1. Allgemeines

An der Versorgung Unfallverletzter nach § 37 Abs.3 S. 2 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger werden handchirurgische Kliniken/Fachabteilungen beteiligt, die

1.1 gewährleisten, dass Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation gemäß den Vorgaben des SGB VII dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen,

1.2 über die unter Ziffer 2 genannte personelle und sächliche Ausstattung verfügen,

1.3 organisatorisch und personell eigenständig sind,

1.4 zur Übernahme der Pflichten nach Ziffer 4 bereit sind,

und das Krankenhaus nicht bereits am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) beteiligt ist.

2. Personelle und sächliche Ausstattung

2.1 Verantwortlicher Arzt

Der Chefarzt oder leitende Arzt der Klinik/Fachabteilung muss

2.1.1 die Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger an Handchirurgen zur handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter gemäß § 37 Abs. 3

S. 1 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger in seiner Person voll erfüllen sowie vollschichtig in

der Einrichtung tätig sein,

2.1.2 über die volle Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzbezeichnung „Handchirurgie“ verfügen.

2.2 Ärztliche Mitarbeiter

2.2.1 Neben dem Arzt nach Ziffer 2.1 müssen am Standort der Einrichtung mindestens zwei weitere Ärzte vollschichtig tätig sein, die die Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger an Handchirurgen zur handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger in ihrer Person voll erfüllen.

Darüber hinaus muss am Standort der Einrichtung ein weiterer Facharzt vollschichtig tätig sein, der sich in der Zusatzweiterbildung Handchirurgie befindet.

2.2.2 Die Ärzte nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.1 stellen an 365 Tagen im Jahr, 24-stündig einen handchirurgischen Bereitschaftsdienst und Replantationsdienst sicher.

2.3 Nichtärztliche Mitarbeiter

Ziffer 2.4 der Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger an Krankenhäuser zur Beteiligung am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) gilt entsprechend, wobei die Pflegekräfte in der Chirurgie anstelle der spezifischen unfallchirurgischen Fortbildung eine spezifische handchirurgische Fortbildung benötigen.

2.4 Sächliche Ausstattung

Die in Ziffer 4 der Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII an Handchirurgen zur handchirurgischen Versorgung nach § 37 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger im Rahmen des Verletzungsartenverfahrens genannten Anforderungen an die sächliche Ausstattung gelten entsprechend. Die hygienischen Anforderungen an die baulich-funktionelle und betrieblich-organisatorische Gestaltung der OP-Abteilung richten sich entsprechend der besonderen Aufgabenstellung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und den auf seiner Grundlage entwickelten „Anforderungen der Hygiene bei Operationen und anderen invasiven Eingriffen“ des Robert-Koch-Instituts, Berlin (RKI-Empfehlung - S. 644 ff. Bundesgesundheitsblatt 8/2000) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Rehabilitation/Teilhabe und Weiterbehandlung

Ziffern 2.11.1 bis 2.11.5 der Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger an Krankenhäuser zur Beteiligung am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) gelten entsprechend, wobei das Reha-Management und die Leitung des Akut-Rehabilitationsteams von einem Handchirurgen auch ohne die Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie oder einen Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin übernommen werden kann.

4. Pflichten

Ziffer 3 der Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger an Krankenhäuser zur Beteiligung am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) gilt mit Ausnahme der Ziffern 3.3, 3.4 und 3.5.10 entsprechend.

5. Beteiligung

5.1 Die Beteiligung der handchirurgischen Klinik/Fachabteilung erfolgt auf Antrag derselben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 53 SGB X mit dem zuständigen Landesverband der DGUV.

Die Beteiligung endet,

5.2 wenn die personelle oder sächliche Ausstattung der handchirurgischen Klinik/Fachabteilung nicht mehr den unter Ziffer 2 genannten Anforderungen

entspricht,

5.3 bei Schließung oder Verlegung der handchirurgischen Klinik/Fachabteilung.

5.4 bei Kündigung wegen wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung durch die Ärztinnen oder Ärzte der handchirurgischen Klinik/Fachabteilung.

5.5. bei Kündigung nach Maßgabe des § 59 SGB X.